

## § 3 Lohnabkommen

Die kollektivvertraglichen Mindestmonatslöhne und Lehrlingsentschädigungen werden wie folgt neu vereinbart und betragen:

### A) Kollektivvertragliche Mindestmonatslöhne ab 1.4.2019

Lohngruppen

- 1.) Angelernte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ..... € 1.410,--
- 2.) im 1. Jahr der Berufstätigkeit für Friseurinnen und Friseure ..... € 1.500,--
- 3.) im 2. und 3. Jahr der Berufstätigkeit für Friseurinnen und Friseure ..... € 1.530,--
- 4.) im 4. und 5. Jahr der Berufstätigkeit für Friseurinnen und Friseure ..... € 1.570,--
- 5.) ab dem 6. Jahr der Berufstätigkeit für Friseurinnen und Friseure ..... € 1.691,--

Im Anhang A sind die kollektivvertraglichen Mindestmonatslöhne für den Zeitraum 1.4.2020 bis 31.03.2021 vereinbart.

- a) Als Friseurin/Friseur gelten alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, welche eine positive facheinschlägige Lehrabschlussprüfung oder eine gleichhaltene schulische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und nachgewiesen haben.
  - b) Als Jahre der Berufstätigkeit gelten alle Zeiten als Friseurin/Friseur inklusive Zeiten der gesetzlichen Behaltepflcht. Für die Anrechnung von Jahren der Berufstätigkeit ist es ohne Bedeutung, ob diese bei einer/einem oder verschiedenen Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern verbracht wurden.
  - c) Als angelernte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten alle Beschäftigten ohne facheinschlägige Lehrabschlussprüfung. Ausgenommen hiervon sind Beschäftigungsverhältnisse nach Abs. B.
  - d) Nach dem Ende der Lehrzeit erhalten alle angelernten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während der gesetzlichen Behaltepflcht 85 % der Lohngruppe „im 1. Jahr der Berufstätigkeit für Friseurinnen und Friseure“, jeweils kaufmännisch gerundet auf volle Eurobeträge.
- Mit erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung erfolgt die Einstufung in A 2 mit der darauffolgenden Woche.
- e) Bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern ist der bei voller wöchentlicher Normalarbeitszeit (§ 4 Abs. 1 Rahmenkollektivvertrag) zustehende Monatslohn (kollektivvertraglicher Mindestmonatslohn bzw. IST-Lohn) durch 173 zu teilen und dann der so ermittelte Stundenlohn mit der vereinbarten Wochenstundenzahl zu multiplizieren. Zur Errechnung des Monatslohns ist der so ermittelte Wochenlohn mit 4,33 zu multiplizieren.

f) Teilzeitbeschäftigte in einem Arbeitsverhältnis, welches mit einer vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 20 Stunden vor dem 1. Februar 2007 begründet wurde, erhalten einen Zuschlag von 10 % auf den jeweils errechneten Stundenlohn.

## **B) Monatliche Lehrlingsentschädigungen / Ausbildungsverhältnis im 2. Bildungsweg / Berufspraktikum - Modeschule Hallein**

1. Lehrjahr ..... € 540,--
2. Lehrjahr ..... € 632,--
3. Lehrjahr ..... € 839,--
4. Lehrjahr ..... € 927,--

a) Lehrlinge in einem aufrechten Lehrverhältnis sind je nach Lehrjahr einzustufen.

b) Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmer, welche bei einer Arbeitgeberin/einem Arbeitgeber eine Ausbildung zur Friseurin/zum Friseur absolvieren möchten, können ein Ausbildungsverhältnis von maximal 18 Monaten vereinbaren. Ziel eines solchen Ausbildungsverhältnisses ist hierbei der Antritt zur außerordentlichen Lehrabschlussprüfung. Die Kosten für den erstmaligen Antritt zur Lehrabschlussprüfung trägt die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber. Ein Berufsschulbesuch ist für diese Ausbildungsform nicht vorgesehen.

Für die ersten zwölf Monate dieses Ausbildungsverhältnisses gebührt die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres und ab dem 13. Monat die Lehrlingsentschädigung des 4. Lehrjahres.

Personen mit Lehrzeiten im Lehrberuf Friseurin und Perückenmacherin (Stylistin)/Friseur und Perückenmacher (Stylist), jedoch ohne positiver Lehrabschlussprüfung bzw. Absolventinnen/Absolventen einer gleichgehaltenen schulischen Ausbildung, können kein Ausbildungsverhältnis im 2. Bildungsweg vereinbaren.

c) Schülerinnen/Schüler der Modeschule Hallein mit der Schulausrichtung Hairstyling, Visagistik und Maskenbildnerei, die aufgrund der schulrechtlichen Bestimmung zur Ableistung eines dreimonatigen Betriebspraktikums zwischen dem III und IV Jahrgang verpflichtet sind, haben Anspruch auf eine Lehrlingsentschädigung für das 2. Lehrjahr gem. Abs. B pro Monat des Betriebspraktikums, da die Lehrplangestaltung mit der Friserausbildung erst ab dem II Jahrgang beginnt.

Diese Bestimmung gilt für die Dauer des Schulversuches, danach führen die Kollektivvertragspartner erneut Gespräche über die Bezahlung während des Betriebspraktikums.